

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes — Drucksache 12/8008 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe f** (§ 14 Abs. 6 Satz 1 Futtermittelgesetz)
Nr. 19 Buchstabe c (§ 21 Abs. 1 Nr. 8a Futtermittelgesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 14 Buchstabe f ist § 14 Abs. 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Futtermittel dürfen nicht ausgeführt werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.“

- b) In Nummer 19 Buchstabe c sind in § 21 Abs. 1 Nr. 8a die Wörter „mit überhöhtem Gehalt an einem unerwünschten Stoff“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

Präzisierung der Gebotsnorm.

Zu b)

Klarstellung des Gewollten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a** (§ 17 Abs. 5 Satz 2 Futtermittelgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 17 Abs. 5 Satz 2 des Futtermittelgesetzes so gefaßt werden kann, daß eine Verwendungsbeschränkung nur insoweit angeordnet wird, wie dies unumgänglich und auch in anderen Fällen der (möglichen) Verpflichtung zur Selbstanzeige üblich ist.

Begründung

§ 17 Abs. 5 Satz 1 des Futtermittelgesetzes sieht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörde vor. Nach § 17 Abs. 5 Satz 2 des Futtermittelgesetzes darf diese Unterrichtung von der zuständigen Behörde nicht zum Nachteil des Mitteilenden verwendet werden. Damit soll — so die Begründung — ein ordnungsrechtliches und strafrechtliches Verwertungsverbot geschaffen werden.

Der Entwurf sieht — anders als etwa die Regelungen der Abgabenordnung (§§ 153, 371, 378 Abs. 3 AO 1977) — keine nähere Konkretisierung der Verwendungsbeschränkung vor. So bestünde die Verwendungsbeschränkung für alle — auch schwerste — Straftaten und selbst dann, wenn der Unterrichtende bereits weiß, daß gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Die zuständige Behörde dürfte in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft nicht unterrichten. Sie dürfte die gewon-

nenen Informationen aber auch nicht für verwaltungsrechtliche Maßnahmen verwenden, wenn sich diese zum Nachteil des Mitteilenden auswirken würde. Eine so weit gehende Verwendungsbeschränkung ist weder rechtsstaatlich geboten noch üblich.

3. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 21 Abs. 3 Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 ist die Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„... wie Vorlage... (wobei aus den Buchstaben a bis g die Doppelbuchstaben aa bis gg werden)“.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „8a“ eingefügt.“

Begründung

Die Höhe der Geldbuße muß auch für den neuen § 21 Abs. 1 Nr. 8 a festgesetzt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 23 Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 Nr. 20 wird in § 23 das Wort „Bestimmungen“ durch die Wörter „technischer Vorschriften“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung dient der Präzisierung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates*Zu Nummer 1*

Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe f (§ 14 Abs. 6 Satz 1) und
Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c (§ 21 Abs. 1 Nr. 8a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 17 Abs. 5 Satz 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung soll das Verwertungsverbot in Satz 2 lediglich sicherstellen, daß eine Mitteilung nach Satz 1 von der für die füttermittelrechtliche Überwachung zuständigen Behörde nicht zur straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden verwendet werden darf. Das öffentliche Interesse an einer Gefahrenabwehr für Mensch und Tier überwiegt insoweit das Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden.

Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Behörde bekannte Erkenntnisse, die nicht auf der Mitteilung des Betroffenen beruhen, gegen diesen verwertet und der Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden können. Ebenso wenig wird die Strafverfolgungsbehörde gehindert, gegen den Mitteilenden ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten, wenn sie von Dritten

über Erkenntnisse informiert wird, die Gegenstand der Mitteilung des Betroffenen sind.

Im Interesse einer Konkretisierung des Umfangs des Verwertungsverbotes sowie der hiervon betroffenen Behörde, schlägt die Bundesregierung daher in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a folgende Fassung des § 17 Abs. 5 Satz 2 vor:

„Eine Unterrichtung gemäß Satz 1 darf von der dort genannten Behörde nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden verwendet werden.“

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nr. 19 (§ 21 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4

Artikel 1 Nr. 20 (§ 23)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

